

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 11. Vom Gemeinds-Lagerbuch

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Kaufspreis nebst Fuhrlohn übersteigt, ausmachen kann. Diäten werden dadurch erspart oder doch vermindert, auch kann nichts davon verschleppt werden, oder in Abgang kommen.

Anmerk. Sind viele Naturalien und Materialien zu verrechnen, so kann man über jeden Theil ein besonderes Register führen.

Der Gemeindecassier muß alljährlich seine Geldrechnung stellen, ebenso die Rechnung über Naturalien und Materialien, welche der Geldrechnung beigelegt wird; letztere ist mit Beweisschriften zu belegen, die nicht schon als Belege bei der Geldrechnung vorkommen. Werden z. B. 100 Stück Dielen gekauft, so muß die Geldausgabe dafür die Dielenanzahl nachweisen, welche in der Materialien-Rechnung in Einnahme kommen; werden von diesen Dielen zu Gemeindebauten abgegeben, dann beweist nach §. 8. der Arbeitszettel des Handwerkers ihre Verwendung. Wird Kastenholz im Gemeindefeld gemacht, dann beweist der Holzmacherlohnszettel die Kastenanzahl, welche in Bezug auf des Holzmachers Zettel in Materialien-Einnahme kommt; wird von dem Kastenholz verkauft, dann beweist das Holzversteigerungs-Register bei der Geldeinnahme die verkaufte Kastenanzahl, welche in Ausgabe der Materialien-Rechnung kommen darf. Muß die Gemeinde Brennholz zur Besoldung abgeben, z. B. dem Pfarrer, Schullehrer, dann haben diese den Empfang des Dienstholzes besonders zu quittiren, um es in die Ausgabe setzen zu können. Der Brennholzverbrauch bei der Wachtstube, Rheinwache etc. ist von denjenigen Personen zu beurkunden, welche die Aufsicht darüber haben. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Einnahme so wie die Ausgabe der Naturalien und Materialien, so gut mit Beweisen wie die Geldrechnung zu belegen sey.

§. 11.

Vom Gemeindefeld-Buch.

Jede Gemeinde sollte ein eigenes Buch haben, worin nicht nur alle Gemeindefeldgebäude und Güter, Fischwasser, Wald etc. nach ihrer Größe, Grenze und Beschaffenheit,

alle Brücken und Wege, sondern auch alle Rechte, z. B. Weidgang, Brenn- und Geschirr-Holz-Bezug, Bürgergaben, Forststrafen- und Weggeldbezug, Erbbestands- und Grundzins, Gerechtsame auf andern Gemarkungen, z. B. zum Viehtrieb, Laubsammeln etc. und alle Verbindlichkeiten der Gemeinde, z. B. zu besondern Frohndiensten, Kirchen-Pfarr- und Schulhausbau, eingetragen wären; ferner die Benutzungsart der Gebäude und der Güter, und ob letztere als Allmend ausgetheilt, oder zum Besten der Gemeindefasse verlehnt werden; die Veränderungen, die damit vorgegangen sind, die Privilegien, Gnadenbriefe der Gemeinde, Vergleichsurkunden und richterliche Urtheile über streitig gewesene Rechte, Grenzen etc. nach Ort, Tag und Jahr und ihren Unterschriften und so weiter darin zu finden wären. In einigen Orten trifft man zwar dergleichen Bücher oder Beschreibungen an, sie sind aber meistens so unvollkommen, wie die Inventarien oder Vermögensverzeichnisse, welche gewöhnlich den Gemeindef-Rechnungen angehängt werden. Dabei läßt sich auch nichts Vollständiges erwarten, denn eine vollständige Beschreibung aller Güter, Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinde, würde so viel Papier und Schreiberei ausmachen, als manche Rechnung ausmacht.

Inzwischen wäre es sehr zu wünschen, daß auf gedachte Art ein eigenes Gemeindeflagerbuch in jeder Gemeinde gefertigt würde. Ist solches einmal da, so weiß alsdann jeder neuangehende Ortsvorgesetzte sich Rath zu erholen: im andern Fall hält es sehr schwer, bis er mit den Gerechtigkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde bekannt wird, sogar verfährt sich vieles und geht am Ende fast ganz in Vergessenheit, und wenn man's einmal wieder holen will, dann ist's schon zu spät; denn wenn ich ein gewisses Recht habe, und frage 30 Jahre lang nicht mehr darnach, lasse es also so lange schlafen, dann ist das Recht verfährt oder verloren. (L. R. S. 2262).

Oben war die Rede von dem Gemeindefvermögens Verzeichniß oder Inventarium, welches jeder Jahrsrechnung angehängt wird, damit man daraus sehen kann, wie hoch